



Leitfaden Finanzen

- Hinweise und Tipps für Finanzverantwortliche der BFV-Vereine -

Dieser Leitfaden soll dem/der interessierten Vereinsvertreter/in einen leicht verständlichen Überblick über die wichtigsten Finanzthemen und deren rechtliche Grundlagen geben. Er informiert über die wesentlichen Finanzbeziehungen zum BFV, gleichwohl kann er die Satzung und Rechtsordnungen des BFV aber nicht ersetzen. Auskünfte erteilen Ihnen gerne auch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFV im Referat Finanzen und Verwaltung sowie die Mitglieder im Finanzausschuss. Die Online-Version des Leitfadens, welcher mit hilfreichen Verlinkungen versehen ist, können Sie auf der BFV-Homepage unter dem Punkt Service -> Recht & Finanzen -> Beratung Finanzen abrufen.

Finanzordnung (FO)

In der FO sind die wesentlichen Regelungen in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten des BFV und seiner Mitgliedsvereine verankert. Weitere Regelungen finden sich auch in den Anlagen zur Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), sowie der Spiel- (SpO), Melde- (MO) und Jugendordnung (JO).

BFV-Vereinskonto (§ 11 FO)

Grundlage für den Zahlungsverkehr zwischen den Vereinen und dem BFV ist das sogenannte BFV-Vereinskonto. Auf diesem werden die Einnahmen und Ausgaben erfasst und die Zahlungsströme abgebildet. Die Kontoauszüge und die dazugehörigen Nachweise über Zuwendungsbescheide, Rechnungen, Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Belastungsanzeigen über Ordnungsstrafen werden monatlich per BFV-Mail an die Vereine übersandt. Der Ausgleich der BFV-Vereinskonten muss gemäß § 11 Ziff. 1 FO innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die meisten Vereine haben dem BFV ein Lastschriftmandat erteilt und brauchen sich nur um die erforderliche Deckung ihres Bankkontos zu kümmern. Damit werden Mahnungen vermieden, die zu Kosten (Mahngebühren und Zinsen) führen. Gegenüber Vereinen, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können gemäß § 11 Ziff. 3 FO Maßnahmen (Ausschluss vom Spielbetrieb, Punkteabzug usw.) durch das BFV-Präsidium ausgesprochen werden. Um derartige Sanktionen zu vermeiden, sollten sich die Vereine immer rechtzeitig mit den zuständigen Mitarbeitern des BFV in Verbindung setzen. So können durch rechtzeitige Vereinbarung eines Zahlungsaufschubs oder einer Ratenzahlung Unannehmlichkeiten und unnötige Kosten vermieden werden.

Jugendausschüttungen aus DKLB-Mitteln

Der BFV unterstützt seit jeher die Jugendarbeit seiner Mitgliedsvereine, die die Sportförderungswürdigkeit besitzen. Die Zuwendungen aus DKLB-Mitteln müssen zweckgerecht verwendet und nachgewiesen werden. Die Überprüfung erfolgt durch die DKLB-Prüfer des Finanzausschusses. Sie sollten lediglich einige Hinweise beachten, die in den Allgemeinen und Besonderen Verwendungsrichtlinien zusammengestellt sind. Lassen Sie sich diese Vereinszuwendung nicht durch Nachlässigkeit entgehen und beachten Sie die maßgeblichen Termine, Fristen und Auflagen, die wir Ihnen im 2. Quartal des Jahres mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgeben. Leider gibt es immer noch Vereine, die durch Versäumnisse diese Zuwendungen nicht in Anspruch nehmen können und schlimmstenfalls sanktioniert werden müssen.

Meldebögen

a.) Mitgliederstatistik (§ 1 II MO)

Die Abgabe der Mitgliederstatistik (Stichtag zum 01.01.) hat spätestens bis zur 1. Januarwoche zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Mitgliederstatistik werden Ordnungsstrafen fällig. Die Mitgliederstatistik kann zudem jederzeit über PassOnline gepflegt werden.

b.) Mannschaftsmeldungen (§ 3 SpO)

Die Mannschaftsmeldung hat bis Ende Juni über den DFBnet-Meldebogen zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Mannschaftsmeldung drohen dem Verein Sanktionen von einer Geldstrafe bis hin zur Strafversetzung in die unterste Spielklasse.

Öffentliche Zuwendungen

Über den Landessportbund erhalten Vereine mit Sportförderungswürdigkeit jährlich Zuschüsse für ihre lizenzierten Übungsleiter. Näheres regelt der LSB in den Richtlinien für die „Bezuschussung von Übungsleitern“. Zudem ist auch die Förderung von Investitionsmaßnahmen möglich. Für weitere Informationen zum Thema „Investitionsförderung“ wenden Sie sich bitte an den LSB Berlin (Herr Hahn). Weitere Voraussetzung für den Erhalt von öffentlichen Zuwendungen ist seit kurzem die Registrierung des Vereins in der Transparenzdatenbank Berlin.

Pass- und Meldewesen

Seit einiger Zeit steht auch hier das DFBnet-Modul PassOnline zur Verfügung, mit dem die Beantragung von Spielrechten auch online abgewickelt werden kann. Natürlich stehen den Vereinen für diese nicht einfache Materie weiterhin die Fachleute in der Meldestelle bereit. Die Gebühren für das Pass- und Meldewesen einschließlich der Ordnungsstrafen sind in der

Anlage 1 zur MO geregelt. Eine besondere Dienstleistung des BFV im Zusammenhang mit dem Vereinswechsel von Spielern bei rückständigen Vereinsbeiträgen ist in § 3 MO geregelt.

Schiedsrichter Soll/Ist

Vereine müssen für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft Schiedsrichter (SR) stellen (siehe § 3 Ziff. 10 SpO). Daraus resultiert für jeden Verein ein Schiedsrichter-Soll, das zweimal im Jahr (Stichtage 31.12. und 30.06.) vom Schiedsrichter-Ausschuss ermittelt wird, worauf das Schiedsrichter-Ist des Vereins angerechnet wird. Für jeden fehlenden SR wird eine Gebühr berechnet und für jeden überzähligen SR ein Bonus gewährt. Der daraus resultierende Saldo wird halbjährlich dem Vereinskonto belastet bzw. gutgeschrieben. Für viele Vereine, die derzeit nur wenige oder keinen SR stellen, ist diese regelmäßige Gebühr eine erhebliche Belastung.

Spielabgaben und Spielabrechnungen

Im Amateurbereich werden Spielabgaben nur für die Berlin-Liga, den Landespokal der 1. Herrenmannschaften und Freundschaftsspiele erhoben, allerdings auch nur wenn die Spieleinnahmen bestimmte Grenzen übersteigen (§ 10 Ziff. 3 FO). In diesen Fällen sind Spielabrechnungen innerhalb von 14 Tagen einzureichen und die Spielabgaben abzurechnen (§ 13 Ziff. 3 FO). Die Grundsätze für die Spielabrechnungen sind in § 14 FO geregelt.

Spielbetrieb

Die Organisation des Spielbetriebs wird über das entsprechende DFBnet-Modul SpielberichtOnline abgewickelt. Grundsätzlich entstehen hier für die Vereine keine Kosten und Gebühren, es drohen aber Strafen bei der Nichteinhaltung von Auflagen.

a.) Spielbericht (manuell und elektronisch) (§ 14 SpO)

Vor Spielbeginn ist der Heimverein dazu verpflichtet, einen Spielbericht unter Verwendung des amtlichen Spielberichtsformulars zu fertigen. Mit Hilfe der Applikation DFBnet-Spielbericht besteht in bestimmten Spielklassen die Pflicht, den Spielbericht digital anzufertigen.

b.) Spielumlegungen (§ 17 Ziff. 14, 15 und 16 SpO)

Ab dem 01.07.2014 muss eine Spielumlegung Online im DFBnet beantragt werden. Sofern der Antrag 21 Tage vor dem eigentlichen Spiel erfolgt, fällt keine Bearbeitungsgebühr an. Wird die Frist nicht eingehalten, fallen Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 10,00 an.

c.) Zurückziehung von Mannschaften

Die Kosten für die Zurückziehung einer Mannschaft nach dem ersten Pflichtspieltag betragen im Erwachsenenbereich EUR 120,00 (Anlage 1 zur SpO) und im Jugendbereich EUR 60,00. (Gebührenliste JO)

d.) Ergebniseingabe (§ 11 Ziff. 3 SpO)

Der Heimverein ist verpflichtet, die Spielergebnisse der Pflichtspiele aller Spielklassen und Mannschaften in das Online-Dienst-System DFBnet einzupflegen. Eine verspätete oder Nichtabgabe von Spielergebnissen wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

e.) Nichtantritt (§ 17 Ziff. 8 SpO)

Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat die spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip zu werten. Das Nichtantreten einer Mannschaft zieht Ordnungsstrafen und Fahrgeldersatzansprüche (Anlage 1 zur SpO) nach sich. (Siehe dazu auch § 13 Ziff. 6 und Ziff. 21 JO)

f.) Trikotwerbung

Gemäß § 10 Ziff. 4 SpO ist für Werbung auf der Spielkleidung von Spielern eine vorherige Zustimmung des BFV erforderlich. Hierfür sind die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB maßgebend. Zum Anfang jeder Saison wird das Meldeformular inkl. Infoschreiben zur Trikotwerbung via BFV-Mail an die Vereine versendet, welches vollständig ausgefüllt an den BFV zurückgesendet werden muss. Durch die Mitglieder der BFV-Gremien wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen gemäß der Spielordnung überprüft. Bitte beachten Sie, dass Werbung für private Wettanbieter gegenwärtig nicht genehmigt werden kann. Infolge des neuen Glücksspielstaatsvertrages können sich diesbezüglich zukünftig Änderungen ergeben, über deren Entwicklung wir Sie rechtzeitig informieren werden.

Sportförderungswürdigkeit

Die Mitgliedschaft im BFV setzt die Sportförderungswürdigkeit Ihres Vereins voraus. Die Sportförderungswürdigkeit ist im Sportförderungsgesetz geregelt und Grundvoraussetzung für die kostenfreie Nutzung von landeseigenen Sportanlagen, den Erhalt öffentlicher Zuwendungen (z.B. Jugendausschüttungen aus DKLB-Mitteln) bzw. die Inanspruchnahme anderer Zuwendungen und Vergünstigungen. Eine elementare Voraussetzung für die Sportförderungswürdigkeit ist die steuerliche Gemeinnützigkeit Ihres Vereins.

Steuerliche Gemeinnützigkeit

Über die steuerliche Gemeinnützigkeit Ihres Vereins entscheidet das in Berlin zuständige Finanzamt für Körperschaften I. Das Finanzamt erteilt Ihrem Verein nach Eingang der entsprechenden Steuererklärungen einen sogenannten Freistellungsbescheid bzw. Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Dieser Bescheid ist Voraussetzung für die Erlangung der Sportförderungswürdigkeit Ihres Vereins und Voraussetzung für die Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen (z.B. Spenden, ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer, Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtsfreibetrag usw.). Den Nachweis über die Gemeinnützigkeit müssen Sie deshalb auch gegenüber dem BFV und dem LSB durch Vorlage der

Freistellungsbescheide führen, denn eine fehlende Gemeinnützigkeit führt zu erheblichen Nachteilen. In diesem Fall müssen Beiträge, Gebühren und Strafen in doppelter Höhe erhoben werden (§ 17 Ziff. 1 FO). Daneben droht bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit auch die Rückforderung von bereits erhaltenen DKLB-Mitteln und anderen öffentlichen Zuwendungen (z.B. Darlehen aus Förderprogrammen).

Verbandsbeiträge (§ 10 Ziff. 2 FO)

Der Verbandsbeitrag setzt sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag (EUR 130,00 / fällig zum 01.07.) und spielklassenbezogenen Mannschaftsbeiträgen (Anlage 1 zur FO) zusammen. Die Mannschaftsbeiträge werden zweimal jährlich jeweils hälftig zum 30.09. (Hinrunde) und zum 31.03. des Folgejahres (Rückrunde) erhoben. Diese neue Beitragsregelung wurde auf dem Verbandstag 2013 beschlossen. Für den Zeitraum ab 01.07.2014 (Saison 2014/2015) bis 01.07.2016 (Saison 2016/2017) gilt für die Mannschaftsbeiträge eine gestaffelte Übergangsregelung.

Vereinsjubiläum

Gemäß Abschnitt § 8 Ehrenordnung erhalten Vereine für ihre Vereinsjubiläen eine Geldzuwendung. Für bestimmte Jubiläumsspiele (Ausnahme: 25-jähriges Jubiläum) werden auch keine Spielabgaben erhoben (§ 10 Ziff. 3f FO).

Vereinssteuerrecht

Hier bietet der BFV im Rahmen seiner Qualifizierung jährlich zwei Seminare an. Im Frühjahr werden Anfänger und Neueinsteiger in die Grundlagen des Vereinssteuerrechts, Buchführung, Beitragsmanagement etc. eingewiesen. Im Herbst können sich Interessierte mit Grundkenntnissen über weitergehende steuerliche Themen informieren. Die Termine können Sie unserem Fortbildungsprogramm entnehmen.

Dieser Leitfaden soll fortlaufend ergänzt und damit auch verbessert werden. Ihre Hinweise und Anregungen nehmen die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Mitglieder des Finanzausschusses gerne entgegen.

Kalender

Themen	Stichtag(e)	Abgabetermin	Auszahlung/Belastung
Mitgliederstatistik	-	1. Januarwoche	-
Mannschaftsmeldungen	-	Ende Juni	-
Jugendausschüttungen	zum 01.04.	zum 01.10.	3. und 4. Quartal
Grundbeitrag	zum 01.07.	-	3. Quartal
Mannschaftsbeitrag	zum 30.09. und 31.03.	-	3. und 1. Quartal
Schiedsrichter Soll/Ist	zum 31.12. und 30.06.	-	1. und 3. Quartal
Trikotwerbung	-	Ende September	4. Quartal